

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/011/2020/1

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Schölzel, Christian	Datum: 04.06.2020 Az.: 20-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	22.06.2020	Beschluss

Haushalt 2020/2021 – Genehmigung von überplanmäßigen corona-bedingten Haushaltsanpassungen für das HH-Jahr 2020

Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1.) Aufgrund der Corona-bedingten Mindererträge und Mehraufwendungen genehmigt der Kreistag im Rahmen der aktuellen Rechtslage nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW ein zusätzliches Corona-Budget von 3,6 Mio. €.

2.) Vorbehaltlich der Verabschiedung des im Entwurf vorliegenden „Gesetzes zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ durch den Landtag, insbesondere des Aussetzens der Nachtragspflichten nach § 81 Abs. 2 GO NRW, und der von der Koalition im Bund vorgesehenen 25%-igen Entlastung im Bereich der Kosten der Unterkunft im SGB II, genehmigt der Kreistag ein überplanmäßiges zusätzliches Corona-Budget von 30 Mio. € sowie die Veranschlagung eines außerplanmäßigen Ertrages von 28,15 Mio. €.

Fachbereich: Kämmerei

Bearbeiter/in: Schölzel, Christian

Datum: 04.06.2020

Az.: 20-1

Haushalt 2020/2021 – Genehmigung von überplanmäßigen corona-bedingten Haushaltsanpassungen für das HH-Jahr 2020

Der Koalitionsausschuss von Union und SPD hat sich auf Beschlüsse zur wirtschaftlichen und finanziellen Bewältigung der Corona-Krise verständigt. Diese beinhalten u.a. eine dauerhafte Übernahme von zusätzlichen 25% der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II (bis max. 75%) durch den Bund. Zur wirksamen Umsetzung dieser Erhöhung bedarf es nach den Vorstellungen der Bundesregierung u.a. einer Grundgesetzänderung, um in Folge der erhöhten KdU-Erstattung keine Bundesauftragsverwaltung auszulösen.

Der Kabinettsbeschluss zur Grundgesetzänderung wegen den Kosten der Unterkunft wird so gefasst werden, dass eine Erstbefassung im Bundesrat am 03.07.2020 erfolgen kann. Die Beratungen im Bundestag können dann in den Sitzungswochen zwischen dem 07. und 18.09.2020 stattfinden. Die abschließende Beschlussfassung im Bundesrat ist für den 18.09.2020 vorgesehen, damit die Neuregelung zum 01.10.2020 in Kraft treten kann.

Ob es die Chance einer nicht erst ab dem 01.10., sondern für das gesamte laufende Jahr erfolgenden Erhöhung der Bundesbeteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft gibt, bleibt abzuwarten.

Es wird für die weiteren Kalkulationen zunächst davon ausgegangen werden, dass die 25%-Erhöhung ab dem 01.10.2020 zum Tragen kommt. Angesichts der prognostizierten Aufwandssteigerung von 23,1 Mio. € brutto (abzgl. Erstattung 16,1 Mio. €) für das Jahr 2020 erreichen die KdU im Kreis Mettmann bis zum Jahresende einen Aufwand von 122,3 Mio. €. Dies bedeutet eine zusätzliche Erstattung von 8,1 Mio. €¹ für die drei Erstattungsmonate ab 01.10.2020.

Diese Corona-bedingten zusätzlichen Erträge von 8,1 Mio. € sind vermindert auf die Bilanzierungshilfe anzurechnen und stehen damit nicht dem Gesamthaushalt ergebnisverbessernd zur Verfügung. Die gleiche Situation ergibt sich auch für das Jahr 2021, da hier ebenfalls Einstellungen in die Bilanzierungshilfe erfolgen müssen. Für ein ganzes Jahr zusätzlicher KdU-Erstattung kalkuliert das Sozialamt derzeit mit 30,5 Mio. €, wobei eine Einstellung in die Bilanzierungshilfe nur bis zur Summe der Aufwendungen erfolgen kann.

Der in der Ursprungsvorlage dargestellte zusätzliche Aufwand wird im Jahr 2020 unverändert mit 30 Mio. € kalkuliert. In Ergänzung zur Ursprungsvorlage können allerdings zusätzliche Erträge von 8,1 Mio. € eingeplant werden. Anstelle der bisher veranschlagten außerplanmäßigen Erträge von 36,25 Mio. € werden daher nur 28,15 Mio. € benötigt.

¹ Berechnung eines Monatswertes:

99,2 Mio. € KdU ohne Corona/ 12 Monate = 8,2 Mio. €
23,1 Mio. € KdU Corona-bedingt/9 Monate = 2,6 Mio. €-
> 8,2 Mio. € + 2,6 Mio. € = 10,8 Mio. € x 25% x 3 Monate = 8,1 Mio. €

Anlass der Vorlage:

Die Corona-Pandemie wirkt sich durch Ertragseinbußen und Mehraufwendungen auf den Haushalt 2020 des Kreises Mettmann aus, so dass entsprechende überplanmäßige Anpassungen vorzunehmen sind.

Sachverhaltsdarstellung:

Durch Entscheidung des Kämmers wurden zu Beginn der Corona-Pandemie rd. 0,63 Mio. € überplanmäßige Mittel im Kreishaushalt zur Verfügung gestellt. Diese mussten durch eine Dringlichkeitsentscheidung des Landrates mit einem Kreisausschussmitglied um weitere 2 Mio. € aufgestockt werden, um den Herausforderungen der Corona-Pandemie begegnen zu können. So mussten insbesondere im Rahmen der Tätigkeit des Bevölkerungsschutzes Schutzausrüstung angeschafft werden und zur Sicherstellung des Verwaltungs- und Schulbetriebes eine Vielzahl an Beschaffungen (Schutzausrüstung, Desinfektion, IT-Bedarfe, Plexiglasscheiben) erfolgen. Durch diese Maßnahmen konnte ein adäquates Materiallager aufgebaut werden sowie auch die Arbeitsbedingungen für Verwaltung und Schulen im Rahmen des Möglichen den Bedingungen angepasst werden.

Zwischenzeitlich sind von diesen zur Verfügung gestellten 2,6 Mio. € noch 0,2 Mio. € verfügbar. Für den Fall einer nicht auszuschließenden zweiten Welle sind diese 0,2 Mio. € in keinem Fall ausreichend.

Während der Kämmers nach der geltenden Beschlusslage zusätzliche Auszahlungen gem. § 83 GO NRW bis 0,63 Mio. € genehmigen konnte, kann der Kreistag über- und außerplanmäßige Auszahlungen bis 6,25 Mio. € genehmigen. Darüber hinaus muss nach heutiger Rechtslage ein Nachtrag durch den Kreistag erfolgen.

Um zunächst für den Fall einer zweiten Welle weitere Mittel zur Verfügung zu haben, benötigt die Verwaltung eine Aufstockung des üpl. Corona-Budgets. Da die Bedarfe für eine evtl. zweite Welle oder sonstigen Corona-bedingten Maßnahmen nicht abzuschätzen sind, schlägt die Verwaltung vor, dass der o.a. Finanzrahmen ausgeschöpft wird und die nach Abzug der bereits bewilligten 2,63 Mio. € rechnerisch verbleibenden Mittel von 3,6 Mio. € für die nicht absehbaren weiteren aus der Corona-Krise resultierenden Aufwendungen überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Dies stellt ausschließlich eine Maßnahme zur Bewahrung der jederzeitigen Handlungsfähigkeit der Verwaltung dar. Eine vollständige Deckung der vorgenannten Mittelbedarfe aus dem lfd. Haushalt ist dabei nicht realistisch.

Zu 2.)

Neben den Mittelbedarfen zur Bewältigung der direkten Folgen der Corona-Pandemie muss sich die Verwaltung auch auf deutliche Verschlechterungen auf der Ertrags- und der Aufwandsseite einstellen.

Oberhalb der zu 1.) genehmigten üpl. Aufwendungen muss der Kreistag nach aktuell geltender gesetzlicher Grundlage einen Nachtragshaushalt beschließen. Durch den vorgenannten „Gesetzentwurf zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ wird die Nachtragspflicht für das Jahr 2020 aufgehoben, so dass die zusätzlich benötigten Mittel im Rahmen einer überplanmäßigen Aufwendung durch den Kreistag beschlossen werden können.

Die Mehraufwendungen werden dabei von den Kosten der Unterkunft im SGB II dominiert. Die Bundesagentur für Arbeit geht aktuell pauschal von Steigerungen von bis zu 30% im Vergleich zum Vorkrisenniveau aus. Dies könnten zusätzliche Aufwendungen von 30 Mio. € pro Jahr für den Kreis Mettmann bedeuten. Von diesen Bruttoaufwendungen werden 30,3% durch den Bund erstattet, so dass aus dieser Annahme eine Nettobelastung für den Kreishaushalt von 21 Mio. € pro Jahr resultieren könnte. Das Kreissozialamt hat vier eigene Szenarien aufgestellt, die sich in Zahlen wie folgt darstellen:

Veränderung der Bundesbeteiligung (BB) KdU gem. § 46 SGB II:					
	Mehraufwand (brutto)	BB § 46 Abs. 6 (27,6 %)	BB § 46 Abs. 7 (2,7 %)	zusätzliche BB insgesamt	Netto- Mehrbelastung
Szenario 1	16.354.000 €	4.513.704 €	441.558 €	4.955.262 €	11.398.738 €
Szenario 2	24.752.000 €	6.831.552 €	668.304 €	7.499.856 €	17.252.144 €
Szenario 3	20.461.000 €	5.647.236 €	552.447 €	6.199.683 €	14.261.317 €
Szenario 4	30.968.000 €	8.547.168 €	836.136 €	9.383.304 €	21.584.696 €
Durchschnitt	23.133.750 €	6.384.915 €	624.611 €	7.009.526 €	16.124.224 €

1. Szenario: Start mit 2000 neuen BG'en, insg. 5.000 zusätzliche BG'en in 2020, durchschnittliche Monatsmiete von 442,00 €
2. Szenario: Start mit 2000 neuen BG'en, insg. 7.800 zusätzliche BG'en in 2020, durchschnittliche Monatsmiete von 442,00 €
3. Szenario: Start mit 2000 neuen BG'en, insg. 5.000 zusätzliche BG'en in 2020, durchschnittliche Monatsmiete von 553 €
4. Szenario: Start mit 2000 neuen BG'en, insg. 7.800 zusätzliche BG'en in 2020, durchschnittliche Monatsmiete von 553 €

Angesichts der kaum zu prognostizierenden Entwicklungen wird vorgeschlagen, aus den vier Szenarien einen Durchschnitt zu bilden und daher die Netto-Mehrbelastung um 16,1 Mio. € zu erhöhen. Hierzu müssen die KdU-Aufwendungen um 23,1 Mio. € erhöht werden, die zu 7 Mio. € durch KdU-Mehrerträge gedeckt sind.

Bzgl. der Entwicklung der übrigen Haushaltspositionen wurde mit Stichtag 30.04. ein Finanzcontrolling durchgeführt. Es muss darauf hingewiesen werden, dass dieser frühe Zeitpunkt im Jahr, der auch noch überwiegend durch die vorläufige Haushaltsführung begleitet wurde, bereits zu regulären Zeiten nur bedingt eine verlässliche Prognose ermöglicht. Nun ist auch noch zu berücksichtigen, dass weite Teile der Kreisverwaltung im Controllingzeitraum Corona-bedingt atypisch aufgestellt waren.

Das Sozialamt prognostiziert noch weitere erhöhte Transferaufwendungen von 3 Mio. €, diese überwiegend im Rahmen der Hilfe zur Pflege. Dieser Wert muss insoweit als unsicher gekennzeichnet werden, als zum jetzigen Zeitpunkt nicht einzuschätzen ist, welche Auswirkungen die Corona-Situation in den Pflegeheimen auf die dortigen refinanzierten Belegungszahlen hat. Die Verwaltung geht zudem aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre davon aus, dass diese Mehraufwendungen im Jahresverlauf durch andere Budgets kompensiert werden können.

Schwer einzuschätzen ist auch die Entwicklung bei den Personalaufwendungen. Diese werden von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt (Fluktuationen, Einstellungen, Krankheitszeiten, Urlaub- und Überstunden, etc.). Gerade der Bereich der Urlaubs- und Überstunden sollte sich 2020 atypisch entwickeln. Auf der einen Seite finden sich Bereiche mit deutlich ausgeweiteten Arbeitszeiten wie beim Gesundheitsamt oder bestimmte Funktionen des Krisenstabes und auf der anderen Seite Bereiche, die in den vergangenen Wochen ihre Arbeitsabläufe und Präsenzzeiten deutlich anpassen mussten. Nach der Wiedereröffnung der Verwaltung werden Publikumsämter (33, 36) Rückstände durch erweiterte Öffnungszeiten versuchen abzarbeiten, wodurch wiederum Überstunden entstehen werden. Eine detaillierte Bewertung dieser Situation ist erst zum Jahresende 2020 zu erwarten. Als Arbeitshypothese wird eine Corona-bedingte Steigerung der Personalaufwendungen von 1 Mio. € angenommen.

Auch im Bereich der Erträge deuten sich Veränderungen an. Die bisherige Entwicklung lässt vermuten, dass die Gebühreneinbußen, die die Fachämter mit aktuell -0,5 Mio. € prognostizieren, über das Restjahr nicht aufgeholt werden können. Wie sich die Entwicklung z.B. am Automarkt noch auf die Zulassungszahlen auswirken wird, kann derzeit nicht verlässlich eingeschätzt werden.

Wesentliche Ertragseinbußen könnten im Worst-Case-Szenario beim Altpapierverkauf eine Größenordnung von > 2 Mio. € erreichen. Da sich zwischenzeitlich die Altpapierpreise Corona-bedingt wegen der Verknappung des Angebots am Markt wieder erholen, wird voraussichtlich mit geringeren Einbußen gerechnet werden können. Diese werden über den Gebührenhaushalt abgerechnet und sind somit innerhalb des Kreishaushaltes neutral.

Aus den vorgenannten Ausführungen wird deutlich, dass die Verwaltung derzeit nur schwerlich einen präzisen Bedarf für das Jahr 2020 prognostizieren kann. Ausgehend von den vorgenannten 23,1 Mio. € für die KdU sowie 1 Mio. € für die Personalmehraufwendungen entsteht dem Kreis ein zu deckender Fehlbetrag von 24,1 Mio. €. Aufgrund der vorgenannt dar-

gestellten Unsicherheiten auch auf der Ertragsseite sollte dieser Betrag um einen 25%igen-Sicherheitszuschlag auf 30 Mio. € aufgestockt werden.

Anders als in der Vergangenheit erfolgt die Finanzierung dieser Mehrbedarfe unter den Regularien des o.a. „Gesetzentwurfes zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ nicht direkt über die Kreisumlage. Vielmehr sind die Corona-bedingten Fehlbeträge in eine Bilanzierungshilfe auf der Aktivseite der Bilanz einzustellen. Damit werden die aufgelaufenen Verluste des Jahres 2020 wie ein Vermögensgegenstand behandelt und sollen über 50 Jahre abgeschrieben werden, wobei einmalig im Jahr 2024 die Bilanzierungshilfe gänzlich aufgelöst werden kann. Für den Fall der 50jährigen Abschreibung refinanziert der Kreis die Corona-bedingten Aufwendungen über kreisumlagerelevante Abschreibungen in einem Zeitraum von 50 Jahren. Praktisch wird im Jahresabschluss der Corona-bedingte Mehrbedarf durch eine außerordentliche Ertragsbuchung neutralisiert und damit auf die Aktivseite der Bilanz verschoben. Hierdurch muss der KME formal kein Eigenkapital einsetzen.

Da der in dieser Entscheidung festzulegende Corona-bedingte Bedarf somit nicht zu Lasten der ka. Städte geht, somit lediglich die Ermächtigung für den Kämmerer festgelegt wird, im Jahr 2020 alle nötigen Corona-bedingten Aufwendungen leisten zu können, empfiehlt die Verwaltung dem Kreistag vorbehaltlich der Verabschiedung des o.a. Gesetzesentwurfes eine überplanmäßige Aufwendung von 30 Mio. €, die durch eine außerplanmäßige Ertragsbuchung von 30 Mio. € kompensiert wird und damit ergebnisneutral ist. Zudem genehmigt der Kreistag auch einen außerplanmäßigen Ertrag für die zu 1.) bereits genehmigten üpl. Mittel von 6,25 Mio. €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beträge zu 1) in Höhe von 3,6 Mio. € werden zunächst zentral in dem Produkt 02.08.01 (Zivil- und Katastrophenschutz) bereitgestellt und im Rahmen der Bewirtschaftung auf die entsprechenden Produkte verteilt und gebucht.

Die Erträge in Höhe von 7 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 23,1 Mio. € für die Kosten der Unterkunft werden im Produkt 05.03.01 bereitgestellt.

Der Mehraufwand für Personal in Höhe von 1 Mio. € wird im Produkt 01.07.04 bereitgestellt.

Die übrigen Aufwendungen in Höhe von 5,9 Mio. € werden ebenfalls zentral in dem Produkt 02.08.01 (Zivil- und Katastrophenschutz) bereitgestellt und im Rahmen der Bewirtschaftung bei Bedarf auf die entsprechenden Produkte verteilt und gebucht.

Die außerordentlichen Erträge werden entsprechend der Aufwendungen auf die Produkte verteilt.